KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

KVB 80684 München

An alle Fachärztinnen und Fachärzte, für die
die RLV/ QZV-Systematik gilt

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung
Unser Zeichen: REF-GH

Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie
Telefon: 089 57093-40010

28.11.2023

Honorarverteilungsmaßstab (HVM) ab 1. Januar 2024

- **Information nach der Vertreterversammlung am 25. November 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns hat am 25. November 2023 einen neuen HVM beschlossen, der ab 1. Januar 2024 gilt. Die bestehende HVM-Systematik aus festen Fachgruppentöpfen, Leistungstöpfen und einer Obergrenze aus RLV und QZV wird dabei beibehalten. Fortgeführt wird auch die Systematik mit vor Jahresbeginn mitgeteilten kalkulatorischen Jahresfallwerten und den individuellen aktuellen Fallzahlen als grundsätzliche Basis für die Berechnung der Obergrenze. Hier ein Überblick über die praxisrelevanten Änderungen:

Kalkulatorische Fallwerte 2024

Pandemiebedingt wurden die kalkulatorischen Fallwerte in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils unter Berücksichtigung des Orientierungswertes fortgeschrieben.
Für das Jahr 2024 werden diese nun wieder rechnerisch ermittelt. Im Rahmen der Neufassung des HVM wird dabei auch der Aufsatzzeitraum für die Berechnung vom Jahr 2016 auf das Jahr 2022 aktualisiert. Berücksichtigt werden dabei auch zwischenzeitlich erfolgte EBM-Anpassungen. Im Ergebnis werden sich die Fallwerte 2024 je nach Fachgruppe ggf. deutlicher nach oben oder unten verändern. Damit spiegeln die Fallwerte nun das tatsächliche Leistungs- und Honorargeschehen wider. Unverändert wird im jeweiligen Abrechnungsquartal für die RLV-Fallwerte aber weiterhin eine Mindestquote in Höhe von 95 Prozent, für die QZV-Fallwerte in Höhe von 85 Prozent gelten.

➢ Sie finden die **kalkulatorischen RLV/QZV-Fallwerte für das Jahr 2024** ab Anfang Dezember im Internet unter https://www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/honorar/fallwerte-und-quoten, dort unter *„Kalkulatorische RLV/QZV-Fallwerte“*.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Durchschnittsfallzahlen

Auch das Bezugsjahr für die Ermittlung der RLV- und QZV-MRT-Durchschnittsfallzahlen wird von 2016 auf 2022 aktualisiert.

- Sie finden die **Durchschnittsfallzahlen für das Jahr 2024** ab Anfang Dezember unter https://www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/honorar, dort unter „*Honorarsystematik und Begriffe/ Durchschnittsfallzahlen*“.

Obergrenzen-Aufschlag für die Nutzung der Terminservice-Stelle (TSS) in Höhe von 15 €

Um die Terminvergabe über die Terminservicestelle und den 116117 Terminservice zu fördern, wird ab 1. Januar 2024 ein Aufschlag auf die Obergrenze (RLV/QZV) in Höhe von 15 Euro je TSS-Vermittlungsfall gewährt. Sie erhalten diesen TSS- Aufschlag in Höhe von 15 Euro für jede Patientin und jeden Patienten, die/den Sie nach Meldung freier Termine und erfolgter Vermittlung über die TSS (über den 116117 Terminservice, die 116117 App oder telefonisch über 116117) behandelt haben. Der Aufschlag, multipliziert mit der entsprechend gekennzeichneten Anzahl der behandelten TSS- Patienten, erhöht Ihre Obergrenze. Die Erhöhung steht Ihnen für die Behandlung von Patienten zur Verfügung, die im Rahmen der RLV-und QZV-Systematik abgerechnet werden.

Beispiel:
Melden Sie z.B. über den elektronischen 116117 Terminservice im Quartal 1/2024 jede Woche 5 Termine und können diese Termine auch entsprechend vermittelt werden, kennzeichnen Sie diese Fälle wie bisher mit der Kennzeichnungs-GOP 99873T sowie der Vermittlungs-/Kontaktart „TSS-Terminfall“. So erhalten Sie für die zu Ihnen vermittelten Patienten neben der extrabudgetären Vergütung und dem im EBM geregelten zeitgestaffelten Zuschlag zusätzlich noch einen Aufschlag von 75 € (= 5 x 15€) auf die Obergrenze. Bezogen auf das ganze Quartal ergäbe sich so eine Erhöhung der Obergrenze um 975 € (= 5 Termine pro Woche x 15 € pro Woche x 13 Wochen).

Hinweis zur TSS-Terminvermittlung:

- Für TSS-Termine bei Augenärzten oder Gynäkologen ist keine Überweisung erforderlich.
- In allen anderen Fällen benötigen Patientinnen und Patienten zur Nutzung der TSS-Terminvermittlung zu einem Facharzt eine Überweisung mit Vermittlungscode. Informationen dazu finden Sie unter https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/it-online-services-ti/116117-terminservice, dort unter „Vermittlungscodes abrufen“.

RLV-Fallzählung

Der Katalog der Leistungen, die ohne Grundpauschale keinen RLV-Fall auslösen, wird um die GOP 01435 EBM (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) und die GOP 01436 EBM (Konsultationspauschale) ergänzt. Die beiden Leistungen selbst werden in diesen Fällen dann zu den Preisen der Bayerischen Euro-Gebührenordnung (B€GO) vergütet.

Fachgruppenspezifische Anpassungen in den QZV

Bei den QZV der einzelnen Fachgruppen gab es Anpassungsbedarf, insbesondere bei solchen QZV, in denen nur sehr wenige Leistungen erbracht wurden. Hier erfolgt fachgruppenspezifisch eine Neuzuordnung der betroffenen Leistungen (beispielsweise zu einem anderen QZV, zu den Topf-in-Topf-Leistungen, zu den freien Leistungen oder aber zum RLV). Das QZV „Chirotherapie“ wurde redaktionell in „Manuelle Medizin“ umbenannt.

- Eine aktualisierte Übersicht je RLV-Fachgruppe finden Sie ab Anfang Dezember in der „*Ergänzungsbroschüre QZV und Leistungen außerhalb RLV und QZV ab 1. Januar 2024“,* abrufbar unter https://www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/honorar, dort unter „*Honorarverteilung/ Honorarsystematik und Begriffe/ Honorarbroschüren der KVB*“.

Änderungen in fachärztlichen Leistungstöpfen

a) Im Leistungstopf „Kardiorespiratorische Polysomnographie (GOP 30901 EBM)“ werden die Mindestquoten angepasst:

- Für den ersten Ansatz der GOP beim Patienten erhöht sich die Mindestquote von 65 Prozent auf 75 Prozent.
- Für den zweiten Ansatz der GOP beim Patienten erhöht sich die Mindestquote von 50 Prozent auf 60 Prozent.
- Für den dritten Ansatz der GOP beim Patienten verbleibt es bei der Mindestquote in Höhe von 10 Prozent.

b) Im Leistungstopf für die augenärztliche Strukturpauschale (GOP 06225 EBM) wird die Mindestquote von 65 Prozent auf 70 Prozent erhöht.

c) Bei Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie hat der Gesetzgeber festgelegt, dass ein großer Teil der Leistungen des Kapitels 14 EBM außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (EGV) zu den Preisen der B€GO zu vergüten ist. Daher werden die bestehenden RLV und QZV aufgelöst und für die restlichen Leistungen, die nicht in die EGV überführt wurden, ein Leistungsfonds mit einer Quotierungsuntergrenze in Höhe von 85 Prozent gebildet. Wir werden die Fachgruppe hierzu in einen gesonderten Serviceschreiben informieren.

Erhöhung des Netzaufschlags

Jeder Arzt, der Teilnehmer eines von der KVB anerkannten Praxisnetzes ist, erhält je Quartal einen Netzaufschlag in Form einer Erhöhung auf die Obergrenze aus RLV und QZV. Ist der Arzt nicht mit vollem Teilnahmeumfang tätig, verringert sich der Netzaufschlag entsprechend. Ab 1. Januar 2024 wird der Netzaufschlag von 125 Euro auf 200 Euro je Arzt erhöht. Der Netzaufschlag wird weiterhin von der KV automatisch zugesetzt.

KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Weitere Informationen

Honorar- und Ergänzungsbroschüre

- Allgemeine Informationen zum HVM finden Sie unter https://www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/honorar.
- Dort finden Sie in der Rubrik „*Honorarverteilung/ Honorarsystematik und Begriffe/ Honorarbroschüren der KVB“* auch die Online-Fassungen der Honorarbroschüre „*Erläuterungen zum Honorarverteilungsmaßstab der KVB“*“ sowie der „*Ergänzungsbroschüre QZV und Leistungen außerhalb RLV und QZV“*.

HVM-Lesefassung und Vorgaben der KBV

- Den HVM-Text finden Sie unter https://www.kvb.de/mitglieder/praxisfuehrung/service/rechtsquellen, dort unter *Buchstabe „H“/ Honorarverteilungsmaßstab.*
- Bei der Gestaltung des HVM sind die „Vorgaben der KBV gemäß § 87b Abs. 4 SGB V zur Honorarverteilung" (**KBV-Vorgaben**) zu beachten. Sie finden die KBV-Vorgaben auf der Website der KBV unter www.kbv.de,in der Rubrik *Service/Rechtsquellen/weitere Rechtsquellen.*
- Alternativ finden Sie einen Link auf die Website der KBV unter https://www.kvb.de/mitglieder/abrechnung/honorar unter „*Honorarverteilung/ Honorarsystematik und Begriffe/ KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung“*

Beratung

Individuelle Beratungen erhalten Sie in unseren regionalen Beratungscentern im persönlichen Gespräch vor Ort, telefonisch oder komfortabel per Video.
Bitte nutzen Sie unsere Kontaktformulare zur Vereinbarung eines Beratungstermins.
→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Freundliche Grüße

Wolfgang Gierscher
Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung